9. Mehrfachförderung

[1]Eine Förderung entfällt, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. [2]Eine Komplementärförderung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich; Nr. 8 Satz 2 und 3 ist auch in diesen Fällen zu wahren.